



Eisenbahner – Sportverein HANSA Lübeck e.V.
- Wassersportabteilung -
(ESVH L)

Vereinshafen: Zur Teerhofinsel 5a in 23 554 Lübeck, Telefon: 04 51 / 2 69 90

Anhang zur Satzung des ESV Hansa Lübeck e.V. (ESVH)
für die Wassersportabteilung
vom 07.02.2004

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Allgemeines | 2 |
| § 2 | Zweck | 2 |
| § 3 | Nutzung des Geländes..... | 2 |
| § 4 | Mitglieder | 2 |
| § 5 | Pflichten der Mitglieder..... | 4 |
| § 6 | Abteilungsleitung..... | 5 |
| § 7 | Mitgliederversammlung | 7 |
| § 8 | Abstimmungen | 7 |
| § 9 | Liegeplatznutzung und -beiträge | 7 |
| § 10 | Haftungsansprüche | 8 |
| § 11 | Zeichen der Abteilungszugehörigkeit..... | 8 |
| § 12 | Veröffentlichungsorgan | 8 |
| § 13 | Satzungsänderung des ESVH L..... | 9 |
| § 13 | Gültigkeit der Satzung..... | 9 |

§ 1 Allgemeines

Dieser Anhang ergänzt die „Satzung des Eisenbahner Sportvereins Hansa Lübeck e.V.“, nachfolgend in der Kurzform als „**ESVH**“ bezeichnet, für die Belange der Wassersportabteilung.

Im weiteren Text steht für "Eisenbahner Sportverein Hansa Lübeck e. V., Abteilung Wassersport", die beim Deutschen Seglerverband (DSV) eingetragene Kurzform „**ESVH L**".

Die Mitglieder des ESVH L werden nachfolgend nur als „Mitglieder“ bezeichnet.

Dieser Anhang zur Satzung des ESVH wird nachfolgend nur als „Satzung“ bezeichnet.

§ 2 Zweck

Der ESVH L verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und hat den Zweck, die Sportfreunde im ESVH, die dem Wassersport zugetan sind, zu sammeln und das erschlossene Gelände so instand zu halten und zu verbessern, daß die Ausübung des Wassersports gewährleistet ist. Der ESVH L soll den Jugendlichen den Einstieg in den Wassersport ermöglichen.

§ 3 Nutzung des Geländes

3.1 Das Wassergrundstück „An der Teerhofinsel 5 a in 23 554 Lübeck“ mit seinen Anlagen und Bauten steht allen Mitgliedern des ESVH L zur Verfügung und kann im Rahmen der Möglichkeiten von deren Familien und mit Freunden aufgesucht werden.

3.2 Der Zugang zum Gelände und zu den Räumlichkeiten wird über die Schlüsselvergabe durch die Abteilungsleitung geregelt. Eigenmächtiges Nachfertigen der Schlüssel ist nicht zulässig.

3.4 Weitere Regelungen werden in der „Hafenordnung des ESVH L“ festgelegt.

§ 4 Mitglieder

4.1 In der Zusammensetzung der Mitgliedschaft des ESVH L ist es Ziel, den Anteil von Eisenbahnern (DB, DR und DB AG, aktiv und ehemalige, sowie deren Angehörige) über die 50%- Marke gegenüber Nichteisenbahnern zu halten (siehe § 3 (4) der Satzung des ESVH).

4.2 Mitglied des ESVH L kann nur werden, wer Mitglied des ESVH ist.

4.3 **Mitglieder werden unterschieden in:**

4.3.1 „Aktive Mitglieder **ohne** Liegeplatzrecht“,

4.3.2 „Aktive Mitglieder **mit** Liegeplatzrecht“,

4.3.3 „Fördernde Mitglieder“,

4.3.4 „Jugendliche“ (unter 18 Jahre),

4.3.5 „Ehrenmitglieder“ (Mitglieder die wegen besonderer Verdienste für den ESVH L, auf Vorschlag der Abteilungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt werden).

4.4 **Aufnahme von Mitgliedern:**

4.4.1 Aktive Mitglieder **ohne** Liegeplatzrecht und Fördernde Mitglieder:

Der Antrag auf Aufnahme in den ESVH L muß schriftlich eingereicht werden. Ablehnungen können von der Abteilungsleitung vorgenommen werden. Der Antragsteller ist schriftlich zu unterrichten.

4.4.2 Aktive Mitglieder **mit** Liegeplatzrecht:

4.4.2.1 Mitglieder ohne Liegeplatzrecht des ESVH L können das **Recht auf einen Liegeplatz** erwerben.

Ein Liegeplatz für ein Boot muß bei der Abteilungsleitung schriftlich beantragt werden.

Im Antrag sind die Abmessungen und das Gewicht des Bootes anzugeben

Bei Befürwortung durch die Abteilungsleitung ist dies im Aushang bekannt zu geben. Der Antragsteller ist schriftlich zu unterrichten.

4.4.2.2 Recht auf Liegeplatz bedeutet:

- Wasserliegeplatz,
- Landliegeplatz (nur wenn die technischen Möglichkeiten es erlauben),
- Mastenlagerung.

4.4.2.3 Für Antragsteller gilt eine **Probezeit** von einem Jahren.

4.4.2.4 Aufnahmen von Aktiven Mitgliedern **mit** Liegeplatzrecht sind nur auf einer Mitgliederversammlung des ESVH L möglich. Für die Aufnahme ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4.4.2.5 Anträge von **DB AG - Angehörigen** (siehe § 3 (4) der Satzung des ESVH) haben Vorrang bei allen Neuaufnahmeanträgen.

4.4.2.6 Es dürfen nur so viele Rechte auf Liegeplätze vergeben werden, wie Wasserliegeplätze vorhanden sind.

4.4.2.7 Bei einem Liegeplatz**anspruch** wird ein **Aufnahmebeitrag** und bei Bedarf eine **Umlage** fällig, deren Höhen in einer Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4.4.2.8 Das **Anrecht auf einen Liegeplatz** für ein Boot bleibt während der Dauer der Mitgliedschaft erhalten, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt (siehe § 5.1, 5.4 und 5.6).

Dies gilt auch, wenn das Mitglied z.Z. kein Boot besitzt oder sein Boot an anderer Stelle untergebracht hat.

Bei Wiederinanspruchnahme ist die Abteilungsleitung rechtzeitig vor der jährlichen Liegeplatzvergabe zu informieren.

4.4.2.9 Bei **Neuerwerb eines Bootes** ist ein Liegeplatz erneut zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn Unterbringungsmöglichkeiten für das Boot vorhanden sind.

4.4.2.10 Beim Tod eines Mitgliedes mit Recht auf Liegeplatz kann das Recht auf seine Frau bzw. Lebenspartnerin oder auf ihren Mann bzw Lebenspartner übergehen, wenn eine Mitgliedschaft in der Wassersportabteilung besteht. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den die Mitgliederversammlung nach Abs. 4.4.2.4 entscheidet. Abs. 4.4.2.3 (Probezeit) und 4.4.2.7 (Aufnahmebeitrag/Umlage) kommen nicht zur Anwendung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, den Bestimmungen der Vereinssatzung des ESVH, des ESVH L und der Hafensatzung des ESVH L nachzukommen und den Interessen des Vereines und den Beschlüssen desselben **nicht** zuwiderzuhandeln.
- 5.2 Verstöße gegen die Satzung und gegen die Hafensatzung des ESVH L sowie gegen Anordnungen der Abteilungsleitung können von der Abteilungsleitung geahndet und in groben Fällen den Vereinsausschluß zur Folge haben.
- 5.3 **Ahndungsmöglichkeiten** der Abteilungsleitung sind:
- Ermahnung,
 - Abmahnung in schriftlicher Form,
 - Versagen des Liegeplatzes für das laufende Geschäftsjahr bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- 5.4 **Pflichtarbeitsstunden:**
- 5.4.1 Die Mitglieder **mit** Liegeplatzrecht haben zur Erhaltung der Anlage, zur Erweiterung und Erschließung des Geländes und seinen Einrichtungen Arbeitsstunden zu leisten.
Dies gilt auch für Mitglieder die z.Z. kein Boot besitzen oder ihr Boot an anderer Stelle untergebracht haben.
- 5.4.2 Die Zahl der **Pflichtarbeitsstunden** pro Geschäftsjahr wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.4.3 Die Ableistung der Arbeitsstunden ist eine Bringeschuld, d.h. jedes **Mitglied mit Liegeplatzrecht** wendet sich selbst an die Abteilungsleitung.
- 5.4.4 **Arbeit in der Abteilungsleitung** und in der **Verwaltung der Messe** gelten als abgeleistete Pflichtarbeitsstunden.
- 5.4.5 **Sonderarbeitseinsätze** bei dringendem Bedarf und in Notfällen können von der Abteilungsleitung ohne Anrechnung auf die Pflichtarbeitsstunden angeordnet werden.
- 5.5 **Befreiung von den Pflichtarbeitsstunden:**
- 5.5.1 **Ehrenmitglieder** sind von den Pflichtarbeitsstunden befreit.
- 5.5.2 Über weitere Befreiungen entscheidet die Abteilungsleitung.
- 5.6 **Arbeitsstunden beim Slippen:**
- 5.6.1 Alle Mitglieder, die ein Winterlager an Land oder im Wasser beanspruchen, müssen beim Auf- und Abslippen von Anfang bis zum erklärten Arbeitsende mitarbeiten.
In begründeten Fällen entscheidet die Abteilungsleitung über Ausnahmeregelungen.
- 5.6.2 Alle Mitglieder mit Liegeplatzrecht, die **kein** Winterlager an Land- oder im Wasser im Winter beanspruchen, haben nur die **Hälfte** der Arbeitsstunden beim Slippen abzuleisten.
Dies gilt auch für Mitglieder mit Liegeplatzrecht, die z.Z. kein Boot besitzen.

5.6.3 Die Zahl der Arbeitsstunden beim Slippen wird mit 24 Stunden festgelegt. (Drei Tage zu je 8 Stunden).

5.7 Nicht geleistete Arbeitsstunden:

5.7.1 In besonderen Fällen kann auf Beschluß der Abteilungsleitung für nicht geleistete Arbeitsstunden der entsprechende Geldbetrag festgesetzt und ggf. eingefordert werden. Der **Geldwert von Arbeitsstunden** wird in einer Mitgliederversammlung festgelegt.

5.7.2 Will ein Mitglied **keine Arbeitsstunden** mehr leisten, kann es **Mitglied ohne Recht auf Liegeplatz** werden.

Arbeitsverpflichtungen werden bis Ende des Wechselmonats mit jeweils 1/12 des Jahressolls be- und verrechnet. Liegeplatzbeiträge werden nicht erstattet.

5.8 Ausschluß aus dem ESVH L:

Der Ausschluß eines Mitglieds kann beantragt werden, wenn das Verhalten des Mitglieds geeignet war, die Abteilung oder den Wassersport im allgemeinen zu schädigen. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung.

Arbeitsverpflichtungen werden bis Ende des Ausschlußmonats mit jeweils 1/12 des Jahressolls be- und verrechnet. Liegeplatzbeiträge werden nicht erstattet.

5.9 Ende der Mitgliedschaft im ESVH L:

Das Ende der Mitgliedschaft aus der Wassersportabteilung wird nach § 4 der Satzung des ESVH geregelt.

Arbeitsverpflichtungen werden bis Ende des Austrittsmonats mit jeweils 1/12 des Jahressolls be- und verrechnet. Liegeplatzbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Abteilungsleitung

6.1 Die Abteilungsleitung besteht aus:

6.1.1 dem Abteilungsleiter

6.1.2 dem Schriftführer

6.1.3 dem Segelwart

6.1.4 dem Platzwart

6.1.5 dem Kassenwart

6.1.6 dem Jugendwart (soweit zum Wahlzeitpunkt eine Jugendabteilung besteht)

6.2 **Wahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer:**

6.2.1 Die Abteilungsleitung wird in der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

6.2.2 **Voraussetzung für das aktive Wahlrecht** sind eine einjährige Abteilungszugehörigkeit und ein Mindestalter von 18 Jahren.

6.2.3 **Abwesende** können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung **gewählt** werden.

6.2.4 **Gewählt** ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

6.2.5 Die Wahlen sind für jedes Amt **einzel**n und nacheinander durchzuführen.

6.2.6 **Stimmberechtigt** sind alle im ESVH L registrierten, volljährigen Mitglieder.

6.2.7 Zur Wahl stehen in Jahren mit **gerader** Endziffer:

- Abteilungsleiter,

- Segelwart,
- Jugendwart (soweit eine Jugendabteilung besteht),
- ein Kassenprüfer (nach § 15 der Satzung des ESVH)

6.2.8 In Jahren mit **ungerader** Endziffer:

- Schriftführer,
- Platzwart,
- Kassenwart.
- ein Kassenprüfer (nach § 15 der Satzung des ESVH)

6.3 **Aufgaben der Abteilungsleitung**

6.3.1 Der Abteilungsleiter ist das ausführende Organ aller in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.

Er leitet die Versammlungen und die Wahlen der zu besetzenden Positionen.

Bei Neuwahl des Abteilungsleiters wird ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Der Abteilungsleiter trägt die Verantwortung gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand des ESVH.

6.3.2 Der **Schriftführer** führt das Protokoll bei den Versammlungen und erledigt den Schriftverkehr.

Er unterstützt und **vertritt** den Abteilungsleiter.

6.3.3 Der **Segelwart** ist zuständig für die Belange des Segelsports und organisiert die Teilnahme des ESVH L an Veranstaltungen im hiesigen Küstenbereich.

Er organisiert den wassersportlichen Teil vereinseigener Veranstaltungen wie das An- und Absegeln, die Kanalfahrt.

Er kümmert sich um die Steganlagen.

Er achtet auf ordnungsgemäßes Vertäuen der Schiffe.

Er nimmt die Verteilung der Liegeplätze **im Wasser** vor.

6.3.4 Der **Platzwart** sorgt auf dem Platz für Ordnung und Sauberkeit.

Er nimmt die Belange des Umweltschutzes wahr.

Alle vereinseigenen Geräte und Werkzeuge sind ständig in Ordnung und vollzählig zu halten.

Er nimmt die Verteilung der Winterliegeplätze **an Land** vor.

Er sorgt für Ordnung in der Mastenstellage und achtet auf die Funktionsfähigkeit der Mastlegevorrichtung, der Eisfrei-Kompressor-Anlage und der Kleinkläranlage.

Er ist verantwortlich für die Funktionsfähigkeit der Slipanlage einschließlich der Winden (Die Slipanlage soll immer für evtl. Notfälle einsatzbereit sein).

6.3.5 Der Segel- und Platzwart ergänzen und vertreten sich gegenseitig.

6.3.6 Der **Kassenwart** verwaltet das gesamte Rechnungswesen der Abteilung. Er hat für alle aus- und eingehenden Zahlungen die Eintragungen im Kassenbuch vorzunehmen.

Zahlungen darf er nur auf Grund der Beschlüsse der Abteilungsleitung vornehmen.

6.3.7 Die Kasse wird nach § 15 der Satzung des Hauptvereins durch zwei Mitglieder (**Kassenprüfer**) geprüft.

- 6.3.8 Der **Jugendwart** (soweit eine Jugendabteilung besteht) bringt die Jugendlichen in der Jugendgruppe dem Wassersport näher.
Er sorgt für ordentlichen Umgang mit vereinseigenen Jugendbooten im Wasser und sinnvolle Lagerung an Land.
Er regelt die Belegung der Beiboot-Stellage vorrangig im Interesse der Jugendlichen Wassersportler.
Während der Jugendstunden steht ihm bei Bedarf das Recht auf alleinige Nutzung der Messe zu.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Beschließendes Organ des ESVH L ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder an.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung **muß** mindestens 1 x im Jahr, zeitlich **vor** der Mitgliederversammlung des ESVH, einberufen werden.
- 7.3 **Anträge zur Tagesordnung** sind bei der Abteilungsleitung **4 Wochen** vor der Mitgliederversammlung, deren Termin bei der Vorjahres- Mitgliederversammlung festgelegt und anschließend ausgehängt wird, schriftlich einzureichen.
- 7.4 **Ort, Termin und Tagesordnung** müssen mindestens **2 Wochen** vorher im Informationskasten des ESVH und des ESVH L ausgehängt werden.
- 7.5 **Später eingehende Anträge** können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt. Die Anträge dürfen nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung der Abteilung betreffen.
- 7.6 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann (nach den Grundsätzen des § 10 (1) der Satzung des ESVH) einberufen werden:
- 7.6.1 bei Vereinsinteresse durch die Abteilungsleitung,
- 7.6.2 durch mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des ESVH L unter schriftlicher Angabe der Gründe.
Die Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Es gelten die Absätze 7.3 bis 7.5 sinngemäß.

§ 8 Abstimmungen

- 8.1 Es gilt § 11 der Satzung des ESVH.
- 8.2 **Ergänzungen** für den ESVH L:
Bei Entscheidungen in Angelegenheiten von:
- Hafen,
 - allen direkt mit dem Schiff zusammenhängenden,
 - die mit der Ableistung von Pflichtarbeitsstunden verbunden sind,
- haben nur „**aktive Mitglieder mit Liegeplatzrecht**“ Stimmrecht.

§ 9 Liegeplatznutzung und -beiträge

- 9.1 Der **jährliche Liegeplatzbeitrag** errechnet sich aus der Formel „Länge über Alles x Breite x einem festen Betrag“. Dieser feste Betrag wird auf einer Mitgliederversammlung festgelegt.

Die zu zahlenden Beträge werden zum Jahresbeginn im Informationskasten bekannt gegeben.

Der Liegeplatzbeitrag ist grundsätzlich jährlich **bis zum 15. Januar** des laufenden Jahres unaufgefordert zu zahlen.

- 9.2 Bei **Kündigung** des Liegeplatzes erfolgt grundsätzlich keine Erstattung.
- 9.3 Bei **Schiffswechsel** (nur bei Vergrößerung) im Laufe des Jahres muß der Differenzbetrag vom kleineren zum größeren Schiff vom Zeitpunkt des Wechsels an **nachentrichtet** werden.
Kann ein Liegeplatz für das evtl. noch nicht verkaufte alte Schiff in Anspruch genommen werden, ist der „Beitrag für Gastlieger“ zu entrichten.
- 9.4 Die **Nichtinanspruchnahme eines Sommerliegeplatzes** kann auf Antrag die Erstattung der **Hälfte** des Liegeplatzbeitrages nach sich ziehen. Für nicht in Anspruch zu nehmende Sommerliegeplätze muß ein entsprechender Antrag bis zum 15.12. des Vorjahres der Abteilungsleitung vorgelegt werden. Der Liegeplatz kann max. 14 Tage nach und vor dem Slippen kostenlos genutzt werden, für den übrigen Zeitraum verfügt die Abteilungsleitung über diesen Platz
- 9.5 **Freie Liegeplätze** können jeweils für eine Saison als **Gastliegeplätze** vergeben werden. Die Vergabe erfolgt durch die Abteilungsleitung.
Mitglieder des ESVH L haben Vorrang vor anderen Bewerbern.

§ 10 Haftungsansprüche

- 10.1 Jeder Bootseigner führt gegenüber der Abteilungsleitung den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für sein Boot.
- 10.2 Der Verein und die Abteilung übernehmen für Schiffe von Mitgliedern mit Liegeplatzrecht und Gastliegern keinerlei Haftung (wie z.B. bei Schäden beim Slippen, Einbruch, Diebstahl, Feuer). Gleiches gilt für geparkte Kraftfahrzeuge oder auf dem Gelände gelagerte Gegenstände.
- 10.3 Für Gäste und deren Eigentum wird durch den ESVH L keine Haftung übernommen.

§ 11 Zeichen der Abteilungszugehörigkeit

- 11.1 Alle Schiffe von Mitgliedern **müssen** während der Wasserliegezeit den ESVH L- Stander fahren.
- 11.2 Der Stander des ESVH L ist eine dreieckige Flagge (Seitenverhältnis 2:3), Grundfarbe dunkelblau, mit einem roten aus den Ecken kommenden und im Schwerpunkt des Dreiecks sich treffenden roten Farbband. Dieses wird außen durch einen schmalen goldenen Streifen begleitet.
- 11.3 Am Heck der Boote müssen die Abteilungsinitialen "ESVH L" oder "ESVH Lübeck" stehen.

§ 12 Veröffentlichungsorgan

Alle Bekanntmachungen und Einladungen erfolgen im Informationskasten außen an der Messe. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich selbst regelmäßig um Informationen zu bemühen.

§ 13 Satzungsänderung des ESVH L

Änderungen der Satzung des ESVH L sind nach §§ 11 (3) und 12 (2) der Satzung des ESVH zu behandeln.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Diese Anlage zur Satzung des ESVH wurde in der Abteilungsversammlung am 07.02.2004 von den Mitgliedern der Wassersportabteilung beschlossen, vom geschäftsführenden Vorstand des ESVH Lübeck e.V. am 02.04.2004 bestätigt und hat seit diesem Tage Gültigkeit. Er setzt die vorhergehende Satzung für den ESVH L außer Kraft.

Lübeck, den 07.02.2004

Lübeck, den 02.04.2004

Peter Herrwaldt

Thomas Rieken

gez. Abteilungsleitung

gez. Geschäftsführender Vorstand des ESVH Lübeck e.V.